



Inhalt

Seite

Baustelle «NFA»

- NFA? Davon verstehe ich nichts! 3
- Die NFA bleibt auf Kurs 4
- NFA-Umsetzung im Kanton Zürich: (Verpasste) Chance? 6
- Zeitplan kantonale NFA-Umsetzung 7
- Die IG Umsetzung NFA Kanton Zürich 8
- NFA-Paket: Gemeinden suchen Gespräch mit Kantonsregierung 9
- Die NFA-Umsetzung aus Sicht der Selbsthilfe 9
- NFA-Umsetzung im Bereich Behinderteninstitutionen 11
- NFA: Bei den Zusatzleistungen liegen Chancen und Risiken nahe beieinander 14
- NFA-Umsetzung im Sonderschulwesen 16
- Elternsicht auf die NFA 19
- Abbau bei den Spitex-Leistungen? 21
- Veranstaltungen 22

BKZ aktiv

- Grüezi miteneand I
- SBB-Zusatzangebot Silvester 2006 I
- Das umstrittene Referendum gegen die 5. IVG-Revision II
- Austausch über die Kantongsgrenzen hinweg III

BKZ Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich

www.bkz.ch

E-Mail: info@bkz.ch

Tel. 043/243 40 00

Fax 043/243 40 01

PC 80-29370-9

Der Horizont der Behindertenkonferenz erscheint viermal jährlich

Abonnementspreis für Nichtmitglieder: Fr. 20.-/Einzelnummer Fr. 6.-

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. Februar 2007

Redaktion: Ursula Zbinden

Fotos: Baustellenfotos von www.photocase.com

Layout: ALTHAUS Desktop+Grafik, Oberstammheim

Druck: Arbeitszentrum am See, Wädenswil

Auflage: 450

Für Sehbehinderte besteht die Möglichkeit, eine auf A4 vergrösserte Ausgabe zu erhalten.

Nachdruck gestattet unter Angabe der Quelle; Belegsexemplar erwünscht

NFA? Davon verstehe ich nichts!



Ursula Zbinden, BKZ-Geschäftsführerin

Diese blöde NFA! Davon verstehe ich nichts. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs geht mich sowieso nichts an!» So ungefähr tönt es zum Thema NFA.

Das ist verständlich angesichts der komplexen, sehr technisch angelegten Materie. Trotzdem wollen wir Ihnen in diesem Horizont die kantonale NFA-Umsetzung näher bringen. Denn die jetzt laufende NFA-Umsetzung mit Veränderungen in verschiedenen Bereichen des Behinderten- und Gesundheitsbereichs wird Ihre Lebensbedingungen vielleicht verändern. Um diese Veränderungen zu begleiten, hat sich die von der BKZ geleitete Interessengemeinschaft Umsetzung NFA Kanton Zürich gebildet. Sowohl die IG wie auch die BKZ erarbeite(te)n sich Standpunkte, die sie gegenüber dem Kanton vertreten. Es geht konkret darum, wie das Angebot an Institutionen im Kanton Zürich geplant, geführt und finanziert wird. Oder um die Finanzierung und Ausgestaltung von integrativen und Sonderschul-Angeboten. Die Spitex-Dienstleistungen stehen zur Debatte. Es gilt die Zusatzleistungen zu sichern und die Finanzierung der Prämienverbilligungen neu zu regeln. Bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der NFA am 1.1.2008 kommt noch viel Arbeit auf den Kanton Zürich zu. Und damit natürlich auch auf uns, die wir diesen NFA Umsetzungs-Prozess aufmerksam begleiten und unsere Vorstellungen einbringen.

Unser Ziel ist es, dass die finanziellen Mittel für Menschen mit Behinderung, die vom Bund in die kantonale Verantwortung übergehen, gesichert werden. Gleichzeitig sollte der Kanton Zürich aber die Chance packen, die «Baustelle NFA» für die Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung zu nutzen.

Wir hoffen, dass es uns im vorliegenden Horizont gelingt, das abstrakte Kürzel «NFA» mit Lebensalltag zu füllen. Auch diesmal schreiben die AutorInnen zu verschiedenen Themen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln, um für Sie einen spannenden Ueberblick herzustellen. Sie werden feststellen, dass die NFA auch Sie etwas angeht!

Die NFA bleibt auf Kurs

Mirjam Aebischer, Projektleiterin IG Umsetzung NFA

Bund

Die Projektorganisation NFA (Vertreter von Bund und Kantonen) sowie das eidg. Parlament setzen alles daran, dass die NFA wie vorgesehen im Jahr 2008 in Kraft gesetzt werden kann. Mit der Schlussabstimmung Mitte Oktober 2006 beendete das eidg. Parlament die Debatte zur Ausführungsgesetzgebung NFA, das heisst insbesondere wurden darin die Gesetze IFEG (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen) und das ELG (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen) verabschiedet.

Schlussabstimmungstexte siehe:

<http://www.parlament.ch/se-schlussabstimmung-05-070-1.pdf>

Von den Anträgen der IG fand einzig der Zusatz im ELG Anklang, auch ärztlich angeordnete Badekuren als Leistung im ELG anzuerkennen. Das IFEG wurde praktisch unverändert verabschiedet.

Damit ist ein weiterer Meilenstein in der NFA-Geschichte gesetzt. Zur Zeit ist das 3. Paket NFA in der Vorbereitung. Die Vernehmlassung dazu dauerte bis zum 13. Oktober, die bundesrätliche Botschaft ans eidg. Parlament wird bis Dezember 2006 erwartet. Im Zeitplan vorgesehen ist, dass das eidg. Parlament dieses 3. Paket im Juni 2007 verabschiedet wird. Im 3. Paket geht es vor allem um die Dotierung der Ausgleichsgefässe des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Die IG Umsetzung NFA hat sich in ihrer Stellungnah-

me zu zwei Punkten geäussert: zur Berechnung des Bundesanteils an der IV und zur Übergangslösung der (nachsüssigen) Finanzierung der Institutionen. Details siehe www.finanzausgleich.ch.

Sozialdirektorenkonferenz SODK

Die Sozialdirektorenkonferenz SODK hat an ihrer Jahresversammlung im September den Bericht mit Empfehlungen zu den Übergangsbestimmungen zuhanden der Kantone verabschiedet. Darin wird z.B. festgehalten, dass die Kantone die Institutionen in der Übergangszeit 2008 bis 2010 nach dem bisherigen System der IV weiterfinanzieren sollen. Diese Zeit soll aber genutzt werden, um Analysen und rechtliche Abklärungen über einen Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung zu machen. Es wird angestrebt, dass die Kantone zu einer periodengerechten Finanzierung übergehen. Im Weiteren sollen die betroffenen Institutionen und die Behindertenverbände in den Kantonen in die Umsetzung der NFA einbezogen werden. Im Juni 2007 ist ein weiterer SODK-Workshop vorgesehen, in dem über den Stand der Arbeiten in den Kantonen informiert wird, insbesondere mit den Themen Finanzierung und Qualitätssicherung.

Die SODK hat auch Beschlüsse gefasst zu Neuregelungen bezüglich der Bildung. So wurden Empfehlungen verabschiedet, nach denen die kantonalen Sozialdepartemente eine angemessene Anzahl von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen anbieten sollen, und die Sozialdepartemente

sich an der Steuerung der Bildungsentwicklung im Sozialbereich beteiligen sollen, im Rahmen der Organisationen der Arbeitswelt OdA im Sozialbereich.

Im weiteren wurde eine Empfehlung verabschiedet, dass die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals in den kantonalen Behindertenkonzepten verankert werden. Für Aus- und Weiterbildungen, die vom BBT anerkannt sind, werden Verhandlungen über mögliche Übergangsbestimmungen geführt, für diejenigen Ausbildungen, die nicht vom BBT anerkannt sind, werden zwei Möglichkeiten geprüft werden: 1. ein interkantonales Finanzierungsmodell und 2. Abwälzung der Kosten auf die Kursgelder (d.h. zu 50% auf die bezahlenden Institutionen).

Die SODK-Projektorganisation zur Umsetzung der NFA besteht zur Zeit noch aus einer Arbeitsgruppe, nämlich der Gruppe Konzepte. In dieser Gruppe sollen Musterkonzepte für die einzelnen Kantone erarbeitet werden. Allerdings sind einige Kantone bereits daran, ihre Konzepte zu erarbeiten. Die IG Umsetzung NFA hat deshalb den Vorschlag eingebracht, statt Musterkonzepten die Kriterien für die Anerkennung der kantonalen Konzepte zu erarbeiten. Damit würde die Grundlage geschaffen, nach der zu einem späteren Zeitpunkt die Konzepte durch den Bundesrat genehmigt werden könnten (gemäss Art. 10 IFEG). Unser Vorschlag fand bis jetzt nicht viel Echo.

Erziehungsdirektorenkonferenz EDK

Die Erziehungsdirektorenkonferenz EDK hat ihr Konkordat über den sonderpädagogischen Bereich in Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauert bis Ende Jahr, die IG Umsetzung NFA wird anfangs November ihre Stellungnahme einreichen, die dann auch auf der Website der IG zu finden sein wird. Dieses Konkordat soll die heutige Gesetzesgrundlage der IV für die Finanzierung der Sonderschulung ablösen. Zielsetzung wäre, dass alle Kantone beitreten werden. Bemerkenswert an diesem Vorschlag ist, dass er von einer ganzheitlicheren Sichtweise ausgeht als dies bisher in der IV möglich war. Insbesondere gespannt sein darf man auf das in Aussicht gestellte Diagnose-Instrument, das auf der Grundlage der ICF basiert sein soll.

Die IG Umsetzung NFA wurde eingeladen, VertreterInnen in 4 Ateliers der EDK-Projektorganisation zur Umsetzung der NFA zu delegieren. Die Ateliers bearbeiten Fragen wie: Qualitätsstandards, Kantonale Sonderschulkonzepte, Finanzierungsfragen und IVSE.

In den Kantonen

Die Umsetzungsarbeiten laufen also auf Hochtouren. In allen Kantonen sind jetzt die VertreterInnen der Menschen mit Behinderung und die Organisationen gefordert, denn die Umsetzung passiert ja in jedem einzelnen Kanton. Im Kanton Zürich ist dank der professionellen Arbeit der Behindertenkonferenz Zürich eine vernetzte Arbeit möglich und die Organisationen mischen sich mit Kompetenz in die Gesetzgebung des Kantons ein. Das ist gut so!

NFA-Umsetzung im Kanton Zürich: (Verpasste) Chance?

Markus Brandenberger, Kantonsrat

Der Kanton Zürich gehört zu dem etwa halben Dutzend der Kantone, welche aus der ganzen Be- und Entlastungsmechanik der NFA mit einer Zusatzbelastung herauskommen werden.

Die Schätzungen dazu haben sich im Laufe der Jahre praktisch halbiert und liegen aktuell bei rund 150 Millionen Mehrbelastung pro Jahr (dass für 2008 mit rund 240 Millionen gerechnet wird, hat mit dem Übergang zu tun und ist eine einmalige Erscheinung). Von diesen Mehraufwendungen will der Kanton gut die Hälfte den Gemeinden weiterreichen. Dazu gehören insbesondere 45 Millionen für die Sonderschulung und 15 Millionen für die Unterstützung der Betagtenhilfe (Spitex), letzteres verbunden mit der zweifelhaften Bewilligung, die Hälfte den Leistungsbeziehenden zu überbinden.

Diese Zahlen sind wie ihre Vorgängerinnen wohl noch nicht definitiv. Der Regierungsrat hat bereits angekündigt, dass er beim Ressourcen- und beim Härteausgleich zu Gunsten der so genannten Geberkantone Entlastungen wünscht. Zusätzlich schlägt er vor, den Topf des soziodemografischen Lastenausgleichs (aus dem auch der Kanton Zürich Beiträge erhalten wird) besser zu füllen. Auf Bundesebene wird zudem nochmals darüber gestritten werden müssen, ob sich die öffentliche Hand wirklich klammheimlich aus der bisher paritätischen Kostenverteilung bei der Invalidenversicherung verabschieden darf, indem sie ihren

Beitrag auf 37.62 % zurücknimmt. Am andern Ende der Kette werden die Gemeinden die ihnen zugedachten Mehrbelastungen kaum einfach schlucken und Widerstand anmelden.

Es ist zu befürchten, dass in der letzten Phase der Auseinandersetzungen der Fokus allein auf das Geld ausgerichtet und eine bedarfsgerechte Neuorganisation der Aufgaben dadurch Schaden nehmen wird.

Noch sind auf nationaler Ebene nicht alle gesetzlichen Grundlagen bereinigt. Um den Termin vom 01.01.08 einhalten zu können, müssen die Kantone auf ihrer Ebene die Umsetzung trotzdem vorantreiben. Der Regierungsrat hat darum bereits ein ganzes Paket von Vorlagen (siehe Übersicht auf Seite 8) in die Vernehmlassung gegeben. Verschiedene Beiträge in diesem Horizont würdigen die einzelnen Vorschläge.

(Verpasste) Chance?

Übers Ganze gesehen läuft die Gesundheits- und Sozialpolitik hier Gefahr, eine



historische Chance zu verpassen. Obwohl das reale Leben schon längst anders funktioniert, werden alte Zustände zementiert. Die Erfahrungen der letzten zehn, zwanzig Jahre haben uns gezeigt, dass kollektive Angebote und individuelle Massnahmen ineinander greifen müssen und ambulante und stationäre Hilfestellungen dann am effektivsten sind und Gewinn an Lebensqualität und Selbstbestimmung bringen, wenn die Übergänge fliegend gestaltet werden können.

Die aus der NFA anstehenden Gesetzesrevisionen und neuen Gesetze nehmen diese Entwicklung leider nicht auf. Ängstlich wird meist entlang traditioneller Gartenzäune am Bestehenden geflickt. Organisationen und Institutionen müssen hier die Gelegenheit nutzen, die Politik von den Vorteilen einer befreienden Gesamtschau über Bedarf, Aufgaben und Finanzierung, welche mehr Transparenz und Durchlässigkeit bringen und nicht zwingend mehr kosten muss, zu überzeugen.

Zeitplan kantonale NFA-Umsetzung

(vorbehältlich Verzögerungen im politischen Prozess)

Anfang Juli bis Ende September 2006	Vernehmlassung zu Gesetzesänderungen
Herbst 2006	Ueberarbeitung Gesetzesänderungen auf Grund der Entscheide der eidgenössischen Räte zur 2. NFA-Botschaft
Anfang Dezember 2006	Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat
Dezember 2006 bis Juli 2007	Behandlung im Kantonsrat
Juli 2007	Beschluss Kantonsrat
August / September 2007	Sechzig-tägige Referendumsfrist, das Zustandekommen eines Referendums würde wegen der notwendigen Volksabstimmung zu einer Verzögerung von rund einem halben Jahr führen und damit ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 verunmöglichen
Bis Herbst 2007	Verordnungsanpassungen, Inkraftsetzung nach Ablauf der Referendumsfrist zu den Gesetzesänderungen
1. Januar 2008	Vorgesehenes Inkrafttreten der NFA

Die IG Umsetzung NFA Kanton Zürich

Ursula Zbinden, Geschäftsführung BKZ

Anfang Jahr hat sich die IG Umsetzung NFA Kanton Zürich formiert. Der kantonalen IG gehören 17 Organisationen an (Teilnehmerliste s. www.finanzegleich.ch), geleitet wird sie von der BKZ. Im bkz-aktiv-Teil des Horizonts wird regelmässig über die Aktivitäten der kantonalen IG berichtet.

Die kantonale IG stellte sich mit Briefen den an der NFA-Umsetzung im Bereich Behinderung beteiligten Direktionen vor und bot an, ihr Knowhow bei der Erarbeitung von Konzepten und Vorlagen einzubringen.

Vom kantonalen Sozialamt wurde die IG im Mai zu einem Hearing zur kantonalen NFA-Umsetzung eingeladen. Der von uns gewünschte Zusammenarbeitsprozess wurde hingegen bisher abgelehnt. Im November findet die zweite Informationsveranstaltung des kantonalen Sozialamts statt.

Ab Januar 2007 wird eine BKZ-Vertretung (Elternvereinigung) in der Resonanzgruppe des Volksschulamts zur Weiterentwicklung und Neugestaltung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Zürich mitarbeiten.

Zu den drei den Behindertenbereich betreffenden Vorlagen* (siehe unten), hatte die IG in Arbeitsgruppen in einem ersten Schritt Grundlagen erarbeitet, die sowohl den IG- wie den BKZ-Mitgliedern frühzeitig für ihre eigenen Vernehmlassungen zur Verfügung gestellt werden konnten. Zudem wurden diese Grundlagen mit dem Ziel, unsere Vorschläge weiter zu verbreiten, an weitere Organisationen, Parteien und Gewerkschaften verschickt. Denn in einem Vernehmlassungsverfahren haben nur Anliegen, die von vielen getragen werden, eine Chance. Wir danken allen, die uns im Gegenzug ihre Vernehmlassungsantworten zugestellt haben. Nun sind wir gespannt auf die Vernehmlassungsergebnisse.

Die IG- und gleichlautenden BKZ-Vernehmlassungsantworten wurden den Mitgliedern per E-Mail zugestellt. Sie können bei der BKZ bezogen werden und sind auch zusammen mit den entsprechenden Gesetzesvorlagen auf der Homepage www.finanzegleich.ch (Kanton Zürich) aufgeschaltet.

Vernehmlassung zu Vorlagen der kantonalen NFA-Umsetzung

Die IG hat zu folgenden Vorlagen anfangs Oktober eine Vernehmlassungsantwort eingereicht:

- Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen IEG*
- Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV und IV*
- Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung FIG*
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung)
- Gesetz über das Gesundheitswesen - Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (Spitexversorgung)

NFA-Paket: Gemeinden suchen Gespräch mit Kantonsregierung

Medienmitteilung Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich:

Der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes GPV hat das vom Regierungsrat in die Vernehmlassung gegebene Paket zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) analysiert. Gemäss der Vorlage hätten die Gemeinden rund 75 Millionen Franken an den NFA beizutragen. Der GPV erachtet es gestützt auf den neuen Artikel 85 der Kantonsverfassung als zwingende Voraussetzung, zusammen mit den Städ-

ten Zürich und Winterthur mit dem Regierungsrat Gespräche zu dieser Vorlage führen zu können. Insbesondere soll ein Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden ausgehandelt werden.

Die Vernehmlassungsantwort des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute vzgv ist auf www.vzgv.ch aufgeschaltet. Das vorgelegte NFA-Vorlagen-Paket wird vom vzgv zurückgewiesen, u.a. mit dem Hinweis auf die zu erwartenden Kostenverlagerungen auf die Gemeinden.

Die NFA-Umsetzung aus Sicht der Selbsthilfe

Richi Weissen, Präsident RGZ Schweiz. Blindenbund

Wir stellen fest, dass die NFA-Umsetzung aus Sicht der Selbsthilfe sowohl Chancen wie Gefahren beinhaltet. In der Folge zeige ich einen Querschnitt auf.

Chancen für die Selbsthilfe

Der Bund finanziert nicht weiterhin all die Sonder-Dienstleistungen (wie z.B. Sonderschulen, Sonderheime, Sondertransportdienste, Sonder-Ferienveranstaltungen etc.) dank denen es bisher für die Kantone und Gemeinden billiger war, behinderte Menschen in Institutionen zu betreuen, statt diese in der Integration zu unterstützen. Die Umsetzung der NFA eröffnet grundsätzlich den Kantonen die Möglichkeit, von

der bisherigen Objekt- zur Subjektfinanzierung zu wechseln. Die Subjektfinanzierung hätte das Potential, mehr Selbstbestimmung und zusätzliche Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Der behinderte Mensch soll bestimmen, wie und wofür das für ihn bestimmte Geld eingesetzt wird. Die NFA schafft grundsätzlich richtige Anreize auf der Ebene, auf der die Ausgrenzung meist beginnt: bei der Schul- und Ortsgemeinde und im Kanton. Das ist im Interesse aller Menschen mit Behinderung, die Integration wünschen. Der NFA ist – mit all seinen schmerzlichen Umstrukturierungen – meiner Ansicht nach eine grosse Chance, endlich die Integration und nicht länger

die Segregation zu finanzieren. Es liegt an uns, dafür zu kämpfen, dass wir von unserer Gemeinde die notwendige Unterstützung erhalten (z.B. zugänglicher Wohn-, Kultur- und Arbeitsraum, persönliche Assistenz, benutzbaren öffentlichen Verkehr etc.) um unsere Rolle als gleichgestellte, integrierte Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen zu können.

Abbau beim Spitex-Angebot?

Gemäss der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage zur Aenderung des Gesundheitsgesetzes zur Spitexversorgung ist beabsichtigt, dass sich der Kanton auf die Finanzierung der pflegerischen Spitexleistungen zurückzieht. Die Uebergabe der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Spitex-Leistungen in den Kompetenzbereich der Gemeinden wie auch die Absicht, die Selbstbeteiligung der LeistungsbezügerInnen zu erhöhen, lehnen

wir aus unserer Sicht ab. Die hauswirtschaftlichen Leistungen sind neben pflegerischer Betreuung unabdingbar für das selbstbestimmte Wohnen in den eigenen vier Wänden.

Gefährdete Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal

Sorge bereitet uns die Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal im Behindertenbereich. Die Kantonalisierung wird die Spezialausbildungen für einzelne Beratungsbedürfnisse gefährden, weil sie sich auf kantonaler Ebene nicht lohnen. Darunter könnten beispielsweise Psychomotorik-TherapeutInnen, Orientierungs- und MobilitätslehrerInnen für Sehbehinderte oder GebärdendolmetscherInnen für Hörbehinderte fallen.

Bei vielen Kantonen fehlen die rechtlichen Grundlagen für die Übernahme von spezialisierter Aus- und Weiterbildung im Be-



hindertenbereich – sie müssen mit grossem politischem, administrativem und finanziellem Aufwand erst erarbeitet werden. Gespart wird so nicht. Dieses Geld würde im Gegenteil nachher für andere, wichtigere Aufgaben – auch im Behindertenbereich – fehlen. Gut ausgebildetes Fachpersonal ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Eingliederung. Es ist deshalb zweckmässig, die Verantwortung für die Ausbildungsplanung und die Qualität des Fachpersonals bei der Invalidenversicherung zu belassen. Vollkommen absurd wird eine Kantonalisierung dort, wo gesamtschweizerisch eine einzige Institution ausreicht, um eine ganz spezifische Ausbildung anzubieten; z.B. die Ausbildung von Fachleuten für Orientierung und Mobilität für Sehbehinderte, um nur ein Beispiel zu nennen.

Schulische Integration

Eine grosse positive Wirkung des NFA aus Sicht der Selbsthilfe sehen wir in den Bestrebungen zur schulischen Integration. So sollen die Übergänge zwischen Sonderschule und Regelschule durchlässiger wer-

den; die Angebote der Sonderschulung, ob integrierend oder separierend sollen sich an der Regelschule orientieren; Leistungen der Sonderschulung auf der obligatorischen Bildungsstufe sollen nur dann beansprucht werden, wenn die Möglichkeiten der Regelschule ausgeschöpft sind; das Finanzierungssystem soll nicht Anreiz zur Separierung sein, sondern integrative Schulung und ambulante Unterstützung fördern. Dies tönt alles sehr gut und macht zuversichtlich.

Der Kanton Zürich braucht ein Leitbild

Die Diskussionen im Zusammenhang mit der NFA führen hoffentlich dazu, dass der Kanton – in Zusammenarbeit mit der BKZ – ein für die Fachhilfe und die Selbsthilfe gültiges Leitbild erarbeitet, welches die Selbstbestimmung, die Eigenverantwortung und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördert und die notwendigen rechtlichen, ökonomischen, gesellschaftlichen, baulichen und kulturellen Rahmenbedingungen schafft.

NFA-Umsetzung im Bereich Behinderteninstitutionen

Hans-Peter Graf, Mitglied der IG und Thomas Meier, Präsident INSOS Zürich

Im Zentrum des «Gesetz über Invalideinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)» des Kantons Zürich, das die IG Umsetzung NFA im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich beurteilt hat, steht die Ablösung des Artikels 73 IVG.

Die neue Gesetzgebung (IEG):

Mit dem neuen Gesetz soll die zukünftige Finanzierung der Behinderteninstitutionen im Kanton Zürich geregelt werden. Voraussichtlich per 1.1.2008 wird der bisherige Artikel 73 IVG ausser Kraft gesetzt. Gleichzeitig geht die Verantwortung für

die Finanzierung der Behinderteneinrichtungen von der Invalidenversicherung auf die Kantone über. Im Vernehmlassungsverfahren konnten verschiedene Mängel des Gesetzesentwurfs herausgearbeitet werden.

Die überwiegende Mehrheit der Zürcher Institutionen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung sind Mitglied von INSOS Zürich, dem Zürcher Regionalverband des nationalen Verbandes «Institutions sociales suissees pour personnes handicapées» (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz). Weil das neue Gesetz von grosser Bedeutung für die Behinderteneinrichtungen ist, hat sich INSOS Zürich in Zusammenarbeit mit der IG Umsetzung NFA sehr intensiv mit dem IEG-Entwurf auseinandergesetzt. Hilfreich dabei waren

- das Positionspapier zur NFA-Umsetzung, das an der Mitgliederversammlung von INSOS Zürich im Herbst 2005 genehmigt worden ist und
- die Vorarbeiten der Projektgruppe Finanzierungssysteme von INSOS Zürich, an der sich auch INSIEME Zürich beteiligt.

Zu den Chancen und Gefahren des Gesetzes:

- Das Gesetz ist sehr offen formuliert. Entscheidend wird somit sein, wie die entsprechenden Verordnungen und Detailweisungen aussehen werden. Somit bleiben entscheidende Fragen weiterhin offen.
- Der Gesetzesentwurf ist zu wenig aus der Sicht der beeinträchtigten Menschen formuliert.



Grüezi mitenand

Olga Manfredi, BKZ-Geschäftsführung

Aus der Vorfreude auf die Co-Geschäftsführung ist, schnell wie die Zeit immer verfliegt, bereits Freude am Einarbeiten und Einsatz geworden.

Anfang Oktober habe ich den Teilbereich der Geschäftsführung von meiner Vorgängerin Kathya Stiefel-Rother übernommen. Dies sind neben den allgemein anfallenden Aufgaben der Geschäftsstelle insbesondere die Bereiche der Mobilität, der hindernisfreien Infrastruktur und der Anlaufstelle für Behindertenfragen der Stadt Zürich.

Der Einstieg in die Geschäftsführung ist mir durch die vorherige Arbeit im BKZ-Vorstand wesentlich leichter gefallen, da mir meine neuen ArbeitskollegInnen, verschiedene Gremien sowie Sachfragen bereits bekannt waren.

Grundrechts- und sozialpolitische Fragen werden auch in Zukunft für konstant hohe Herausforderungen sorgen. Diese für eine gelungene gesellschaftliche Teilhabe für uns Menschen mit Behinderung erfolgreich zu meistern, dafür werde ich hoch motiviert alle meine Kräfte einsetzen.

SBB-Zusatzangebot Silvester 2006

Olga Manfredi, BKZ-Geschäftsführung

Für Reisende mit Behinderung nach 24 Uhr mit der S-Bahn Zürich

Neben dem üblichen Grundangebot werden Reisenden mit Behinderung an Silvester 2006 im voraus angemeldete Ein- und Ausstiegehilfen an den nachstehend aufgeführten Stützpunktbahnhöfen nach Verfügbarkeit von Personal bis 04.00 h sichergestellt.

Zürich HB, Zürich Stadelhofen, Zürich Örlikon, Zürich Flughafen, Zürich Altstetten

Affoltern am Albis, Bülach, Dietikon, Effretikon, Winterthur, Thalwil, Uster, Wetzikon

Anmeldemodalitäten:

Bis 24.00 h gelten die üblichen Anmeldemodalitäten

Bis 04.00 h

- Anmeldung des Reisewunsches bis spätestens 28. Dezember 2006
- Zur Bearbeitung und Bestätigung der Reservation wird eine Rückrufnummer benötigt
- Information durch das SBB Call Center am 29. Dezember 2006, ob Reservation klappt
- Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge
- Anmeldungen nach dem 28. Dezember werden nach verbleibenden Kapazitäten entgegengenommen

Öffnungszeiten SBB Call Center Handicap (Gratisnummer 0800 007 102):
 31.12.06: 06.00 h – 22.00 h
 01.01.07: 06.00 h – 22.00 h

Das umstrittene Referendum gegen die 5. IVG-Revision

Thea Mauchle, BKZ-Präsidentin

Sowohl bei den Betroffenen, als auch bei Behindertenorganisationen, Gewerkschaften und linken Parteien wird die 5. IVG-Revision als unannehmbare «Sozialabbau» beurteilt und auf der ganzen Linie abgelehnt. Eigentlich eine geradezu zwingende Ausgangslage zur Ergreifung eines Referendums!

Obwohl die BKZ als kantonale Organisation in der Entscheidungsfindung auf eidgenössischer Ebene nicht beteiligt war und ist, hat sie sich natürlich mit der Frage «Referendum oder nicht Referendum?» beschäftigt. In der Phase nach den Schlussabstimmungen des National- und Ständerates (an der Herbstsession in Flims) waren wir alle wochenlang hin- und hergerissen.

Unterdessen haben viele Sitzungen und Versammlungen stattgefunden, manche Telefon- und ADSL-leitungen liefen heiss. Jetzt wissen wir, dass das Referendum von ZSL Schweiz und Cap-contact ergriffen wurde und dass die Grünen, die JUSO sowie einige weitere kleinere Behinderten- und Linksorganisationen es unterstützen. Die DOK (Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe) und mit ihr grosse Behindertenorganisationen wie Pro Infirmis oder Procap haben offiziell darauf verzichtet, was ihnen einiges Unverständnis und zum Teil diffamierende Anschuldigungen eingebracht hat. SP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund hatten auf starke Signale der Behinderten-

organisationen gewartet, um allenfalls unterstützend mitzuwirken. Besonders viel Geld oder Ressourcen hätten sie allerdings auch nicht beisteuern können.

Obwohl die Gesetzesrevision derart unbrauchbar und empörend ungerecht herausgekommen ist, musste das Ergreifen eines Referendums vor einem strategischen Hintergrund überlegt und abgewogen werden: Können wir mit einem Referendum etwas verbessern oder gewinnen? Das Referendum ist das Recht des Volkes, eine Abstimmung über ein neues Gesetz oder eine Gesetzesrevision, die im Parlament bereits stattgefunden hat, vor das ganze Volk zu bringen. Es wird also einen Abstimmungskampf geben, bei dem wir als GegnerInnen erklären müssen, weshalb wir die Revision nicht gutheissen. Es wird keinen Sinn machen, Verbesserungsvorschläge vorzubringen, denn die Abstimmungsfrage heisst nicht: «Wie sollte die 5. IVG-Revision eurer Meinung nach denn sein?», sondern nur: «Wollt ihr die Revision annehmen oder nicht?»

Für viele StimmbürgerInnen, die sich nicht eingehend mit der Sache beschäftigen, wäre es völlig unklar, warum wir dagegen sind, dass «Missbräuche bekämpft» und «Milliarden an Steuergeld gespart» werden sollen. In Abstimmungskämpfen zählen nicht sachliche Argumente oder ausführliche Informationen, sondern simple Slogans, die durch massive Kampagnen und Medienauftritte der bereits bekannten Ge-

sichter verbreitet werden. Die BefürworterInnen der 5. IVG-Revision haben von Haus aus viel Geld bereit, mit dem sie uns allezeit übertrumpfen können, selbst wenn all unsere Behindertenorganisationen grosse Summen zur Verfügung stellen würden. Ausserdem begrüssen sie unser Referendum sehr, weil sie dadurch eine breite Plattform für das Ansinnen dieser unsozialen IVG-Revision bekommen und mit grosser Wahrscheinlichkeit eine extrem hohe Anzahl Ja-Stimmen ernten werden (wie das bei der Abstimmung vom 24. September 2006 über das Asyl- und Ausländergesetz passiert ist). Nicht bei jeder Abstimmungsfrage ist das Resultat im Voraus so klar absehbar, aber nach den Erfahrungen vom 24. September 2006 und der momentanen Stimmung im Land wäre es naiv, an einen möglichen Sieg über die Nationalversammlungsbeschlüsse zu glauben.

Eine Niederlage, also ein deutliches Volksmehr für die 5. IVG-Revision, wird hingegen den «Missbrauchs- und Scheininvaliden-

denbekämpferInnen» sowie den Sparwütigen kräftigen Rückenwind bescheren, mit dem sie eifrig die nächste Revision in Angriff nehmen, bei der dann noch mehr Sozialabbau auf unserem Buckel betrieben werden kann. Entsprechende Kreise haben dies bereits angekündigt. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die dringend nötige Zusatzfinanzierung der IV verzögert, was ein weiteres Anwachsen des Schuldenbergs und damit zusätzlichen Spar- druck auf die IV bedeuten würde.

Vorläufig werden Unterschriften für das Referendum gesammelt und beim Zustandekommen werden sich sowohl die schweizerischen Organisationen wie auch die BKZ weiter überlegen müssen, wie sie sich im Abstimmungskampf verhalten sollen. Sicher werden wir eine klare Position einnehmen müssen, denn darüber, dass die 5. IVG-Revision ein Affront gegenüber den Betroffenen ist, sind sich sowohl Befürworter- als auch GegenerInnen der Referendumsfrage in unseren Kreisen nämlich ganz und gar einig!

Austausch über die Kantonsgrenzen hinweg

Ursula Zbinden, BKZ-Geschäftsführung

Vor zwei Jahren ergriffen wir bei der BKZ die Initiative, die in den verschiedenen Kantonen der Deutschschweiz aktiven kantonalen Behindertenkonferenzen und andern Zusammenschlüsse zu einer Zusammenkunft einzuladen.

Sich über die Kantonsgrenzen hinweg auszutauschen entspricht einem Bedürf-

nis. Deshalb treffen wir uns seither halbjährlich. Die Voraussetzungen der kantonalen Zusammenschlüsse sind sehr unterschiedlich: Nur in wenigen Kantonen gibt es unabhängige Behindertenkonferenzen und dass diese wie in Zürich über eine Geschäftsstelle verfügen, ist die Ausnahme. In vielen Kantonen sind die Zusammenschlüsse andern Organisationen (z.B.

der Pro Infirmis) angegliedert. Obwohl die Gegebenheiten in den verschiedenen Kantonen und Regionen verschieden sind, stellen sich ähnliche Probleme. Gerade die NFA-Umsetzung führt dazu, dass bisher vom Bund Geregelter neu in die Kompetenz der Kantone kommt.

Ziel unserer Treffen ist es, bereits Erarbeitetes weiterzugeben (das Rad muss ja nicht von jedem immer wieder neu erfunden werden), uns auf zu erwartende Probleme aufmerksam zu machen und uns gegenseitig den Rücken zu stärken.

An unserer letzten Sitzung Ende September wurde besprochen, wie sich dieses deutschschweizer Netzwerk in Zukunft organisieren wird. Und es fand ein Austausch zu den in allen Kantonen aktuellen Themen NFA-Umsetzung, Referendum 5. IVG-Revision und Behindertentransporte statt.

Nebst halbjährlichen Treffen und Informationen per E-Mail hat unser Kollege aus Stans angefangen, auf www.behindertenforum.net eine Vernetzungsplattform aufzubauen.

Wir wünschen Ihnen einen besinnlichen Advent, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.



- Ein Mitwirkungsrecht der Behinderten- und Institutionenverbände ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Dies soll geändert werden, damit so nicht viele Chancen vertan werden.
- Es scheint, dass das kantonale Sozialamt sehr stark in die operativen Geschäfte der Institutionen eingreifen will. Dies wird nicht verstanden. Position der IG Umsetzung NFA und von INSOS Zürich ist, dass sich die staatliche Lenkung wirkungsorientiert auf wenige Kernthemen konzentrieren und dabei der Qualitätsaspekt stark gewichtet werden soll. Die Einflussnahme des Staates soll sich am Grundsatz «So wenig wie möglich und so viel wie nötig orientieren».
- Leistungsbestellung und Leistungserbringung soll konsequent getrennt werden. Der Staat soll nicht, wie im Gesetz vorgesehen, eigene Institutionen führen.
- Dass die Institutionen-Verbund-Idee, die bereits flächendeckend im Kanton Zürich von den meisten Institutionen angewendet wird, im Gesetzesentwurf aufgenommen worden ist, ist zu begrüßen. Damit wird eine wichtige Forderung der Behindertenverbände, die in der nationalen Rahmengesetzgebung aufgenommen worden ist, auch im Kanton Zürich aufgegriffen.
- Auch bezüglich der interkantonalen Verhältnisse ist noch sehr viel ungeklärt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird sich der Kanton Zürich dem IVSE-Regelwerk der Sozialdirektorenkonferenz anschliessen.

Zwei weitere Aspekte

Auf zwei Versuchungen, denen die Kantone ausgesetzt sind, soll an dieser Stelle hingewiesen werden:

- Voraussichtlich wird das Assistenzmodell aus der 4. IVG-Revision erfreulicherweise ein Modell mit Zukunft werden. Dieses Modell eignet sich aber nicht für alle Menschen mit Beeinträchtigung. Da die Kosten dieses Modells weiterhin von der IV getragen werden, könnte auf Menschen, die auf eine stationäre Betreuung angewiesen sind, unguter Druck ausgelöst werden, um so die Staatsfinanzen zu entlasten.
- Da der Bund weiterhin die Ergänzungsleistungen mitfinanziert, könnte der Kanton versucht sein, die Heimfinanzierung mit möglichst hohen Beiträgen der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, um so möglichst tiefe Staatsbeiträge ausrichten zu müssen. Dieses Modell hätte zur Folge, dass finanziell besser gestellte Menschen mit Beeinträchtigung gegenüber den heutigen Verhältnissen klar schlechter gestellt würden.

Es ist und bleibt unsere Aufgabe, uns dafür einzusetzen, dass Menschen mit Behinderung mit entsprechendem Bedarf auch in Zukunft bedürfnisorientierte und qualitativ hochstehende stationäre Leistungen beanspruchen können. Die konstruktive und erfolgreiche Arbeit der IG Umsetzung NFA und die Zusammenarbeit der entsprechenden Verbände ist dafür von grosser Bedeutung.

NFA: Bei den Zusatzleistungen liegen Chancen und Risiken nahe beieinander

Arbeitsgruppe «Zusatzleistungen» der kant. IG Umsetzung NFA

Ausgangslage

Bekanntlich haben die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf angemessen zu decken. Da dies bis heute nicht der Fall ist, werden Ergänzungsleistungen (EL) und im Kanton Zürich zusätzlich Beihilfen (BH) und in vielen Städten und Gemeinden auch Gemeindegzuschüsse (GZ) ausgerichtet, zusammengefasst unter der Bezeichnung Zusatzleistungen (ZL). Neben der reinen Existenzsicherung erfüllen die ZL auch Aufgaben einer Pflegeversicherung. Die EL waren nur als Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung (BV) aufgeführt, und es handelte sich um ein reines Subventionsgesetz. D.h. die Kantone waren bis vor kurzem frei, EL auszurichten oder auch nicht. Mit der Annahme der NFA bedingten Verfassungsänderung im November 2004 sind die EL definitiv in der BV und aus dem Subventionsgesetz ist ein Leistungsgesetz entstanden: jetzt müssen die Kantone EL ausrichten.

Was ändert sich durch das neue Ergänzungsleistungsgesetz?

Für Personen in Wohnungen ändert sich durch das revidierte Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) eigentlich recht wenig. Der Bund anerkennt als Ausfluss aus dem 3 Säulen Prinzip eine verstärkte eigene Zuständigkeit, insbesondere erhalten die Kantone wesentlich mehr Subventionen (im Kanton Zürich bisher 10 %, neu 62.5 %).

Für Personen in einer stationären Einrichtung, unabhängig ob AHV- oder IV-RentnerIn, sind die Änderungen wesentlich bedeutsamer. Hier zieht sich der Bund aus der Finanzierung zurück (die Kosten als hypothetischer Wohnungsfall sind subventionsberechtig), aus der Gesetzgebung teilweise. Ein wesentlicher Fortschritt gegenüber heute ist, dass die EL-Leistungen in ihrer Höhe grundsätzlich unbegrenzt sind, d.h. die effektive Finanzierungslücke zwischen den Einnahmen und den Ausgaben wird über die EL übernommen, was eine klare Verbesserung bedeutet. Allerdings sind die Kantone für die Gestaltung des Vermögensverzehr, der Anrechnung der Heimtaxen und für die Festlegung des so genannten persönlichen Bedarfs zuständig.

Diese Neuregelungen sind vor allem für IV-RentnerInnen, in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sehr bedeutsam. Neu wird es so sein, dass keine Person durch den Umstand, dass sie in einem Heim lebt, durch diesen Aufenthalt Sozialhilfe benötigen wird. Das bedeutet den Wegfall der unglückseligen Verwandtenunterstützungspflicht, auch muss das Vermögen nicht auf nahezu null Franken abgebaut werden. Zur Anrechnung gelangen 1/15 (vorgesehene Gesetzgebung im Kanton Zürich) des Vermögens, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 25 000 Franken. Das bedeutet insgesamt eine sehr

notwendige Verbesserung des Leistungsumfanges.

Wie sieht das neue Zusatzleistungsgesetz im Kanton Zürich aus?

Selbstverständlich übernimmt der Kanton Zürich alle Änderungen, die der Bundesgesetzgeber zwingend vorschreibt. Im Bereich des Vermögensverzehr behält der Kanton Zürich sowohl für AHV- wie IV-RentnerInnen die Ist-Regelung bei, was als gut bezeichnet werden darf.

Vorausgesetzt werden muss, dass die Neuregelung in Bezug auf die Heimtaxbegrenzung im Sinne des ELG vorgenommen wird, d.h. die Begrenzung schliesst die (Mit-)Finanzierung von luxuriösen Einrichtungen aus, ansonsten muss sie aber so ausgestaltet werden, dass die ausgewiesene Taxe abgedeckt werden kann. Die Höhe dieser Taxe kann der Kanton ent-



scheidend mit beeinflussen, indem er im Gesetz über Invalideinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) nicht wie vorgesehen nur Betriebs- sondern wie von den Städten Zürich und Winterthur und dem Gemeindepräsidentenverband gefordert, auch objektbezogene Beiträge ausrichtet.

Aufgrund des ELG kann erwartet werden, dass die Krankheitskostenvergütungen trotz Kantonalisierung in der Finanzierung den gleichen Umfang ausmachen wie bisher. Das ist auch notwendig, nur so ist eine Existenzsicherung gewährleistet.

Beihilfeabschaffung durchs Hintertürchen?

Sehr enttäuschend, ja geradezu befremdend ist die vorgesehene Neuregelung der Beihilfe im kant. Zusatzleistungsgesetz. Diese Gesetzgebung öffnete der Rechtsunsicherheit und Willkür Tür und Tor! Bisher waren die Beihilfen mit einem klaren Rechtsanspruch (innerhalb des bedarfsorientierten Systems) versehen, neu sollen sie »um einen angemessenen Bedarf« erhöht werden können. Das geht sozialpolitisch wie auch in der Durchführung völlig in die falsche Richtung und bedeutet mittelfristig deren faktische Abschaffung. Die bisherige Regelung ist unbedingt beizubehalten. Es gibt bestimmte Fallkonstellationen, bei denen die Beihilfe nicht gewährt werden soll, diese Fälle sind aber zu typisieren und in § 18 (fehlender Bedarf) zu regeln.

Für die Beibehaltung der Beihilfe votierten in den letzten Jahren sowohl die Bevölkerung wie der Kantonsrat.

NFA-Umsetzung im Sonderschulwesen

Hans-Rudolf Bischofberger, Leiter der Heilpädagogischen Schule Zürich

Mit der Umsetzung der NFA geschehen im Sonderschulwesen einschneidende Veränderungen. Ein Finanzierungssystem, das über 40 Jahre lang die Schulung von Menschen mit Behinderungen geprägt hat, wird abgelöst.

Die Kantone übernehmen ab 2008 die Verantwortung für die Finanzierung und für die Gestaltung der Sonderschulung. In diesem Zusammenhang sind die Kantone verpflichtet, Sonderschulkonzepte zu erarbeiten.

Solche Änderungen bewirken in der Öffentlichkeit und bei Fachleuten Verunsicherung. Während die einen vertrauten Abläufen, Strukturen und Sicherheiten nachtrauern, wittern andere Chancen, um längst fällige Neuerungen umsetzen und Perspektiven wechseln zu können.

Tendenzen

Aktuell sind in diesem Zusammenhang auf verschiedenen Ebenen unterschiedlichste Aktivitäten zu verzeichnen, die für die Sonderschulung der Zukunft prägend sein werden. Gewisse Tendenzen lassen sich durch alle Vorlagen, die bisher erarbeitet wurden oder in Erarbeitung sind, beobachten:

- Tendenz zur Integrativen Sonderschulung (Forderungen des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung und des Behindertengleichstellungsgesetzes werden aufgenommen)
- Sonderschulung wird zunehmend als Teil der Volksschule wahrgenommen

Verschiedene Vorlagen auf unterschiedlichster politischer Ebene werden daher in dieser Zeit erarbeitet, die diesen Prozess der Neuorientierung der Sonderschulung begleiten und prägen sollen und werden. Während gewisse Vorlagen schon existieren und in Vernehmlassung sind oder waren, wird an den anderen intensiv gearbeitet:

EDK: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Sonderpädagogischen Bereich

Die «Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren» (EDK) hat im Auftrag des Parlamentes ein Rahmenkonzept für die Sonderschulung erarbeitet. Garantierte bisher die Invalidenversicherung (IV) mit ihren Gesetzen, Verordnungen und Regelungen, dass in der ganzen Schweiz nach ähnlichen Kriterien vergleichbare Angebote bestanden, besteht mit der Kantonalisierung der Organisation und Finanzierung der Sonderschulung die Gefahr, dass unterschiedlichste Systeme und Angebote in den verschiedenen Kantonen nebeneinander entstehen könnten. Die Rahmenvereinbarung der EDK versucht, analog zu den entsprechenden Bemühungen im Bereich der Regelschule mit dem Projekt «HarmoS», einen verbindlichen Rahmen zu definieren, der eine analoge Entwicklung der Angebote in allen Kantonen garantiert.

Volksschulgesetz Kanton Zürich

Eher zufällig fällt die Umsetzung der NFA im Kanton Zürich mit der Einführung eines



neuen Volksschulgesetzes zusammen. In diesem neuen Volksschulgesetz hat der Kanton erste Grundsteine für die Neuausrichtung der Sonderschulung gelegt:

- Die Sonderschulung ist im Volksschulgesetz enthalten.
- Neu wird integrative Sonderschulung als gleichwertige Möglichkeit neben der Sonderschulung im Rahmen von Tagessonderschulen und Internaten offiziell vorgesehen.

Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und der Sonderschulung

In einer weiteren Gesetzesvorlage wird auf kantonaler Ebene die künftige Finanzierung der Sonderschulung und weiterer Jugendhilfemassnahmen geregelt. Wurde bisher die Sonderschulung zu

rund 70% von der Invalidenversicherung und der grösste Teil des Restbetrages von den Gemeinden getragen, die Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen schicken, so muss neu der Kanton die Kosten zwischen sich und den Gemeinden aufteilen.

Neu an der vorliegenden Gesetzesvorlage ist, dass die Finanzierung der Sonderschulung nicht mehr primär für das einzelne Kind individuell gesprochen werden soll, sondern dass die Aufwendungen aus einem Pool beglichen werden, der vom Kanton und von allen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl solidarisch geäufnet wird. Ebenfalls neu fällt die Finanzierung der Heilpädagogischen Früherziehung und weiterer pädagogisch-therapeutischer Massnahmen im Frühbereich in die Verantwortung des Kantons.



Sonderschulkonzept des Kantons Zürich

Die Übergangsbestimmungen des eidgenössischen Parlamentes zur NFA-Umsetzung halten fest, dass die Kantone ab 2008 die bisherigen Beiträge der Invalidenversicherung zu übernehmen haben, bis die Kantone die Sonderschulung mit einem eigenen Sonderschulkonzept regeln. Somit sind alle Kantone verpflichtet, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Im Kanton Zürich hat der Bildungsrat am 17. Juli 2006 zehn Leitsätze zum Sonderschulkonzept verabschiedet, die die allgemeine Zielrichtung des Konzeptes vorgeben. An verschiedenen konkreten Bestandteilen des Konzeptes wird aktuell intensiv gearbeitet.

Fazit

Wie einleitend schon bemerkt, sind Neuerungen und Umstellungen immer auch mit Hoffnungen und Ängsten, mit Chancen und Gefahren verbunden, die von allen

genau überdacht und diskutiert werden müssen:

- Werden bei der stark auf integrative Sonderschulung ausgerichteten Politik in Zukunft Kinder mit schwereren und schwersten Behinderungen mit gedacht?
- Wirken unterschiedliche Finanzierungssysteme für eine Sonderschulung im Rahmen einer Tagessonderschule einerseits und im Rahmen der integrativen Sonderschulung andererseits nicht diskriminierend für die eine der beiden Gruppen?
- Wie verändert sich die konkrete Finanzbelastung einer Gemeinde gerade auch im Bereich der Sonderschulung?

Solche Fragen müssen aktuell intensiv diskutiert werden, denn unser Ziel ist es ja, auch in Zukunft eine qualitativ hoch stehende und dennoch bezahlbare Sonderschulung im Kanton Zürich anbieten zu können.

Elternsicht auf die NFA

Doris Gerber-Weeber, ParEpi Schweizerische Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder

Eltern wünschen sich für ihre Kinder Wahlmöglichkeiten bezüglich Lebensgestaltung in einer Gesellschaft, die Menschen mit Behinderung Nichtbehinderten gleichstellt. Wir hoffen deshalb, dass der NFA-Veränderungsprozess in Richtung vermehrter Gleichstellung und Integration genutzt werden kann.

Eltern engagieren sich für eine gute Auswahl an Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten und damit neben andern Angeboten für die qualitativ gute Ausgestaltung von Institutionen für ihre erwachsen gewordenen Kinder.

Vor allem aber sind Kinder und damit ihre Eltern von der NFA-Umsetzung im Sonderschulbereich betroffen.

Sonderschulung aus Elternsicht

Früher: Individuell bei der IV versichert – neu: Volksschulkind, das aus Steuergeldern finanziert wird.

Mit dem NFA geht die Finanzierung der Sonderschulung behinderter Kinder ganz auf den Kanton über. Damit entscheidet nicht mehr die IV als Versicherung im Einzelfall, welche Schulung ein Kind bekommt. Diesen Entscheid fällt in Zukunft die Schulbehörde. Es gibt Hoffnungen und Bedenken aus Elternsicht.

Entscheidfindung

Bei der IV befasst sich eine Person mit der Situation eines Kindes. Sie zieht Berichte von Fachleuten aus Medizin, HFE, Ergo- und Physiotherapie, Sprachtherapie etc.



bei. Sie holt die Stellungnahme der Eltern ein. Die Eltern können sich aktiv an der Suche nach der geeigneten Schulung ihres Kindes beteiligen.

Gemäss den Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz und dem neuen Volksschulgesetz hat die Schulpflege neu eine integrative Lösung zu suchen unter Beizug der Eltern. Die positive Seite daran ist, dass zuerst eine Lösung nah am Wohnumfeld gesucht und damit die soziale Verwurzelung des Kindes gefördert wird. Die Zuweisung an eine Sonderschule wird vermutlich nur bei starker Behinderung die direkt anvisierte Lösung sein – ausser die Eltern bevorzugen die Integration.

Wird der Entscheid durch eine Schulbehörde – eine Milizbehörde – gefällt, dann dürfte der Entscheid von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich herbeigeführt werden, weil die Schulbehörden unterschiedlich organisiert sind. Für die Eltern gilt es also zunächst herauszufinden, wer den Entscheid der Schulbehörde vorbereitet.

Integration

Integrative Schulung wird heute von vielen Seiten gefordert, um weniger Kinder zu separieren. Ihr Erfolg hängt von vielen Faktoren ab. Wo Goodwill und Offenheit vorhanden sind, wird sie eher gelingen als dort, wo die Integration per Beschluss verordnet wird. Offenheit braucht das behinderte Kind sowohl von Seiten der Lehrpersonen wie auch von den Klassengespännli und deren Eltern. Obwohl längst wissenschaftlich untermauert ist, dass ein behindertes Kind in der Klasse die anderen



Kinder nicht am Lernen hindert und kein Niveauverlust zu befürchten ist, sind solche Ängste immer noch häufig und sie müssen ernst genommen und thematisiert werden. Nicht ausgeräumte Spannungen wirken sich letztlich direkt auf das behinderte Kind aus.

Integrative Schulung ist keine organisatorische Massnahme, sondern dazu gehört ein pädagogisches Konzept mit einer eigenen Didaktik, das alle SchülerInnen der Klasse einbezieht. Da sind aber einige Fragen offen:

- Ist die Regelschule fachlich genügend auf eine echte integrative Schulung vorbereitet?
- Bekommt die Regelschule genügend Ressourcen zur Unterstützung?
- Ist die Klassengrösse angemessen?

Die kantonale Bildungspolitik stimmt eher pessimistisch. Die Klassen werden immer

grösser. Die Unterstützung wird eingeschränkt. Das kantonale Konzept für das sonderpädagogische Angebot ist pendent. Die gesellschaftlichen Entwicklungen machen die Aufgabe der Lehrpersonen schwieriger.

Finanzierung durch Gemeinde und Kanton

Die Regierung schlägt ein Anreizsystem vor, das die Schulgemeinden animieren soll, mit der Zuteilung an eine Sonderschule sparsam zu sein. Im Klartext: Die Gemeinde soll für die Sonderschulung einen höheren Kostenanteil bezahlen als für die integrative Schulung.

Was bedeutet es für die betroffenen Familien, wenn Druck entsteht, die billigste Lösung vorzuziehen und nicht die effektivste? Ich denke dabei nicht in erster Linie an auch für Laien offensichtlich behinderte Kinder. Gemeint sind Handicaps, die weniger sichtbar und sehr individuell sind – etwa Wahrnehmungsstörungen. Ob für

sie die fachlich und förderorientiert beste Lösung gesucht wird? Hängt dies etwa vom Zufall ab? Was kurzfristig einigermassen «funktioniert», kann mittelfristig zu schwierigen Situationen in der Klasse führen und fast automatisch auch zu einer Stigmatisierung des Kindes als Ursache für Probleme. Als Folge müssten Lehrpersonen, SchulpsychologInnen, Schulbehördenmitglieder und Eltern solche Situationen in mühsamer Arbeit aufarbeiten.

Fazit

Aus Elternsicht ist wichtig, dass die Entscheidungsfindung kompetent und transparent ist. Den Eltern sollte eine gewisse Wahlmöglichkeit offen stehen pro oder kontra integrative Schulung. Die Schule muss genügend Ressourcen für eine qualitativ gute integrative Schulung erhalten. Und die Lehrerschaft wird ihren Unterricht zusammen mit Fachleuten aus der Heil- bzw. Sonderpädagogik weiterentwickeln müssen.

Abbau bei den Spitex-Leistungen?

In der Vernehmlassungsvorlage «Gesetz über das Gesundheitswesen – Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (Spitexversorgung)» ist vorgesehen, dass sich der Kanton auf die Finanzierung der pflegerischen Spitexleistungen zurückzieht.

Die Uebergabe der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Spitex-Leistungen in den Kompetenzbereich der Gemeinden wie auch die Absicht, die Selbst-



beteiligung der LeistungsbezügerInnen zu erhöhen, lässt einen Abbau bei den Spitex-Leistungen befürchten. Dieser würde das Wohnen mit Assistenz in der eigenen Wohnung entgegen den sonstigen Entwicklungen erschweren.

Ausführliche Vernehmlassungsantwort des Spitex-Verbands Kanton Zürich auf www.spitexzh.ch unter Spitex Aktuell Vernehmlassungsantwort der IG Umsetzung NFA auf www.finanzausgleich.ch (Kanton Zürich)

Veranstaltungen

3. Dezember 2006

Internationaler Tswer Menschen mit Behinderung

bitte geplante Aktivitäten der BKZ melden, damit wir sie auf unsere Homepage setzen können

4. – 20. Dezember 2006

Session des National- und Ständerates

Programm s. www.parlament.ch

5. Dezember 2006, ab 16.30 h – 18.15 h

Apéro für BKZ-Mitglieder und Gäste

s. Einladung

BKZ-Geschäftsstelle und Bauberatung sind vom 23. Dezember bis 7. Januar geschlossen

Wir sind ab 8. Januar 2007 gerne wieder für Sie da.

Der Verein Behindertenkonferenz Kanton Zürich wurde im November 1983 gegründet zwecks Information und Koordination im Behindertenwesen des Kantons Zürich sowie zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung. Der Verein umfasst 100 Kollektivmitglieder (davon 22 Gemeinden) und 84 Einzelmitglieder.

Wer weitere Informationen wünscht, sich für eine Mitgliedschaft interessiert oder sich mitengagieren möchte, wende sich an die



informiert, koordiniert, vertritt Interessen

Kernstrasse 57
8004 Zürich

**Behindertenkonferenz
Kanton Zürich**

Beitritt zur Behindertenkonferenz Kanton Zürich / Abonnement Horizont

Name und Vorname: _____

Organisation (bei Kollektivmitgliedern): _____

Adresse: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Ich wünsche:

- Kollektivmitgliedschaft Jahresbeitrag Fr. 400.–, Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen
je nach Grösse Fr. 200.– bis 700.–/Jahr
- Einzelmitgliedschaft Jahresbeitrag Fr. 50.–, bzw. Fr. 30.–
- Abonnement BKZ-Horizont Fr. 20.–, 4 Ausgaben pro Jahr
- Nähere Informationen über die BKZ

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte
frankieren

**Behinderertenkonferenz
Kanton Zürich BKZ
Kernstrasse 57
8004 Zürich**